



E N T W U R F

HAUSHALTSSATZUNG der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
im Ergebnishaushalt			
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.299.590.454 €		1.325.646.109 €
davon Wiesbaden	1.208.046.557 €		1.231.806.619 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	91.543.897 €		93.839.490 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.319.255.053 €		1.338.057.938 €
davon Wiesbaden	1.239.386.229 €		1.257.013.305 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	79.868.824 €		81.044.633 €
mit einem Saldo von *)	-19.664.599 €		-12.411.829 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.220.000 €		5.020.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €		0 €
mit einem Saldo von	5.220.000 €		5.020.000 €
mit einem Fehlbedarf von	-14.444.599 €		-7.391.829 €
*) Entnahme aus der ordentlichen Ergebnismittelrücklage zum Ausgleich des Fehlbedarfs im ordentlichen Ergebnis	19.664.599 €		12.411.829 €



	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.118.320 €		38.750.770 €
davon Wiesbaden	-15.998.000 €		-13.951.830 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	49.116.320 €		52.702.600 €
mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.291.000 €		28.157.000 €
davon Wiesbaden	26.485.000 €		24.351.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	3.806.000 €		3.806.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	66.349.000 €		67.559.000 €
davon Wiesbaden	60.764.000 €		58.438.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	5.585.000 €		9.121.000 €
mit einem Saldo von	-36.058.000 €		-39.402.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.489.000 €*)		52.516.000 €
davon Wiesbaden)	71.010.000 €*)		45.501.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	3.479.000 €		7.015.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.363.000 €*)		21.573.000 €
davon Wiesbaden	43.527.000 €*)		19.631.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	1.836.000 €		1.942.000 €
mit einem Saldo von	29.126.000 €		30.943.000 €
mit einem Zahlungsüberschuss von	26.186.320 €		30.291.770 €

festgesetzt.

*) In dem Betrag ist eine Umschuldung in Höhe von 25.100.000 € enthalten.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
gesamt	74.489.000 €*)		52.516.000 €
davon Wiesbaden	71.010.000 € *)		45.501.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	3.479.000 €		7.015.000 €

*) In dem Betrag ist eine Umschuldung in Höhe von 25.100.000 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
gesamt	62.890.000 €		28.885.000 €
davon Wiesbaden	46.304.000 €		22.650.000 €
davon Ortsbezirke Amöneburg, Kastel, Kostheim	16.586.000 €		6.235.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
	150.000.000 €		150.000.000 €



§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für Wiesbaden und die Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>	und	<u>2021</u>
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	275 v.H.		275 v.H.
Auf die Festsetzung der Grundsteuer A wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.			
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	492 v.H.		492 v.H.
Auf die Festsetzung der Grundsteuer B wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.			
2. Gewerbesteuer auf	454 v.H.		454 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Wiesbaden, den

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister